

## **BFB-Kurzposition zum Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“**

Am 16. Juni 2020 hat die Bundesregierung den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft beschlossen.

Der Bundesverband der Freien Berufe e.V. (BFB) vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe, darunter sowohl Selbstständige als auch Angestellte, in Deutschland.

Der Entwurf betrifft in hohem Maße die Belange der Freien Berufe, insbesondere derer, die bei ihrer Berufspraxis einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Verschwiegenheit ist für die Berufsausübung in den Freien Berufen unverzichtbar; der Schutz des Berufsgeheimnisses ist Wesensmerkmal und Funktionsvoraussetzung freiberuflicher Dienstleistungen; sie sind aus gutem Grund in spezialgesetzlichem (Berufs-)Recht verankert und durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt.

Die Absicht des Gesetzgebers, Straftaten, die aus Unternehmen heraus begangen werden, schärfer zu sanktionieren, unterstützt der BFB; sieht den Gesetzentwurf aber in dieser Fassung als verfehlt an. Für die Freien Berufe stellt Gesetzeskonformität und Rechtstreue insbesondere für die Bereiche, in denen sie als unabhängige Organe der Rechts- und Steuerrechtspflege tätig sind, ein ureigenes Interesse dar. Ein Fehlverhalten Einzelner wird auch durch das jeweilige Berufsrecht geahndet.

Deshalb lehnt der BFB die Auflösung des Beratungsgeheimnisses gegenüber den Strafverfolgungsbehörden als rechtsstaatlich inakzeptabel ab. Die Dokumentation jeglicher Beratungstätigkeit außerhalb eines Verteidigungsmandats dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmerisiko staatlicher Strafverfolgungsbehörden auszusetzen, widerspricht dem Ziel des Gesetzes nach einer starken Integrität der Wirtschaft. Die Möglichkeit einer Beschlagnahme bei Berufsgeheimnisträgern würde letztlich Unternehmen treffen, die sich durch rechts- und steuerberatende Freie Berufe beraten lassen und auf ein Vertrauensverhältnis innerhalb des Mandatsverhältnisses bauen. Deren Verteidigungsmöglichkeiten wären durch die Beschlagnahmemöglichkeiten bei beratenden Berufen, die nicht Verteidiger sind, erheblich eingeschränkt.

Auch die im Entwurf vorgeschlagene Trennung zwischen interner Untersuchung und Unternehmensverteidigung lehnt der BFB ab (auf die divergierenden Stellungnahmen der WPK und des IDW zu diesem Punkt wird ausdrücklich hingewiesen); diese stellt einen erheblichen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Berufsträger dar.

Insgesamt führt der Entwurf gerade jetzt zu unangemessenen Belastungen kleiner Freiberuflereinheiten und schafft unnötige Rechtsunsicherheit. Der BFB regt an, unternehmerisches

Engagement in seinem gesellschaftlichen Wert zu würdigen und nicht dessen Integrität strukturell in Frage zu stellen.

**Der BFB fordert** daher:

- Beschlagnahmenschutz für beauftragte freiberufliche Berufsgeheimnisträger;
- Ausnahme lediglich hinsichtlich der Aufzeichnungen beauftragter Berufsgeheimnisträger über verbandsinterne Untersuchungen;
- Verzicht auf Trennung zwischen interner Ermittlung und Verteidigung (divergierende Stellungnahmen WPK, IDW);
- Verzicht einer schuldunabhängigen Zurechnung von Verbandstaten auf objektiver Grundlage;
- Entschärfung der Sanktionshöhe, d.h. Festsetzung angemessener Sanktionsobergrenzen;
- Keine verkappte Beweislastumkehr.

Berlin, 8. September 2020